



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-DW
E gesund@wko.at
W <http://wko.at/sp>

per E-Mail:
lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.053.979
17. Mai 2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
SpG 35-7/2021/CJ/PB
Mag. Claudia Janecek

Durchwahl
5036

Datum
14.6.2021

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Zusendung des oben genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Novelle dient vor allem Anpassungen an das EU-Recht in Hinblick auf die neue Rechtslage betreffend amtliche Kontrollen. Die Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen sowie deren Durchführungs- und Delegierte Rechtsakte finden Eingang in das LMSVG.

Der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit, das mit der Novelle zum Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG, BGBl. I Nr. 135/2021, errichtet wurde, wird auch im LMSVG verankert. Grundsätzlich sollte die Basisfinanzierung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit - AGES über den Bund gewährleistet, dass diese effektiv ihren hoheitlichen Aufgaben nachkommen kann.

Der Strafraum für Verwaltungsstrafen wird abgesenkt. Das begrüßen wir ausdrücklich.

II. Im Detail

Zu folgenden Bestimmungen möchten wir Stellung beziehen:

Zu § 5 Abs 5 Z 4 - Allgemeine Anforderungen

Durch die vorgesehene Neufassung der Definition von wertgeminderten Lebensmitteln als „wenn sie entweder während der Herstellung oder nach der Herstellung eine erhebliche Minderung erfahren“ ist fraglich, ob dadurch eine klare Abgrenzung zur Verfälschung besteht (Z 3). Die Erläuterungen sollten daher entsprechend angepasst werden.

Zu § 24 Abs 8 und 9 - Aufsichtsorgane

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/624 sieht vor, dass amtliche Kontrollen in Zerlegungsbetrieben auch von besonders geschultem Personal, das durch die zuständigen Behörden benannt wird, durchgeführt werden darf. Amtliche Kontrollen in Zerlegungsbetrieben sind demnach nicht nur amtlichen Tierärzten vorbehalten.

Zudem wird die Beauftragung von amtlichen Fachassistenten generell ermöglicht.

Wir begrüßen diese Erweiterung der Kontrollbefugnis auf geschultes Personal.

Zu § 25a - Aufgaben des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit

Zu den Aufgaben des Bundesamtes für Verbraucherschutz in § 25a zählen u. a. die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen. Dabei sollte eine klare Abgrenzung zu den Aufgabenbereichen des Büros für veterinärbehördliche Zertifizierung sichergestellt sein. Wir regen daher an, die Art der amtlichen Bescheinigungen in den Erläuterungen zu konkretisieren.

Zu § 39 Abs. 1 Z 1 - Maßnahmenbescheid

Die Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung sollen dahingehend ergänzt werden, dass mit Bescheid auch die „Abschaltung der vom Unternehmer betriebenen oder genutzten Internetseiten“ angeordnet werden kann. Diese Maßnahme sollte jedenfalls nur als „ultima ratio“ angeordnet werden.

Zu § 39 Abs. 2 - Aufforderung zur Behebung des Mangels vor Bescheiderlassung

Der Beschwerde gegen einen Bescheid, mit dem Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikominderung angeordnet werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu, „wenn dies zum Gesundheitsschutz des Verbrauchers erforderlich ist“.

Den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ex lege sehen wir als zu weitreichend an. Sollte im Einzelfall tatsächlich Gefahr im Verzug bestehen, kann die Behörde ohnedies auf Grundlage des AVG die aufschiebende Wirkung des Bescheids ausschließen.

Zudem sollte, um eine einheitliche Terminologie zu wahren, auf den Begriff „nicht sicher“ gemäß § 5 Abs 1 Z 1 abgestellt werden, anstelle der Umschreibung „zum Gesundheitsschutz des Verbrauchers erforderlich“.

Zu § 39 Abs. 3 - Vorgehen bei Gefahr in Verzug

Bei Gefahr im Verzug war bisher binnen einer Woche nach der mündlichen Anordnung von Maßnahmen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen; widrigenfalls gilt die getroffene Anordnung als aufgehoben. Nun soll diese Frist auf vier Wochen erweitert werden. Gerade bei Gefahr im Verzug ist eine Ausdehnung der Frist nicht nachzuvollziehen und daher abzulehnen.

Zudem wird in der Praxis für die Umsetzung der mündlichen Anordnung eine Frist von meist einer Woche gesetzt. Wird der Behörde eine Frist von vier Wochen für den Erlass eines schriftlichen Bescheids eingeräumt, wird den Unternehmen de facto die Möglichkeit genommen, Beschwerde gegen den Bescheid einzulegen, bevor die Frist zur Maßnahmensetzung ausläuft. Wir sprechen uns daher gegen die Erhöhung der Frist auf vier Wochen aus und fordern, die Frist von einer Woche beizubehalten.

Zu § 47 Abs. 2 - Kontrolle von Warensendungen

Gemäß § 47 müssen künftig Sendungen am Abfertigungsort angemeldet werden, wenn dies nicht ausdrücklich in EU-Rechtsakten festgelegt ist. Diese Änderung ist kritisch zu sehen und bedeutet wohl eine Ausweitung der Verpflichtung zur Meldung von Warensendungen. Diese Sichtweise wird durch die Regelungen der §§ 17a bis 17d GESG zur amtlichen Kontrolle von Waren beim Eingang in die Europäische Union durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit bestärkt, da in § 17d

Abs. 2 zur Gebührenvorschreibung auch der Fall geregelt wird, dass keine Zollanmeldung vorliegt.

Grundsätzlich sollen national keine über die Vorgaben durch EU-Rechtsakte hinausgehenden Anforderungen an Unternehmen gestellt werden. Anderenfalls würden Wettbewerbsnachteile für den Produktions- und Wertschöpfungsstandort Österreich geschaffen.

Zu § 66 Abs. 1 - Gebührentarif

Bisher wurde der Gebührentarif für die Tätigkeiten der Agentur vom Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Vorschlag der AGES festgelegt. Diese Kompetenz soll nun auf die AGES übergehen; der Gebührentarif soll als erlassen gelten, sofern nicht zumindest einer der beiden Bundesminister widerspricht. Wir sprechen uns gegen diese Neuregelung aus und fordern, die geltende Einvernehmensregelung beizubehalten.

Zu § 90 Ab. 1 bis 4 - Tatbestände

Wir begrüßen ausdrücklich die Absenkung des Strafrahmens für Verwaltungsstrafen, insbesondere auch da dadurch die Diskussion zur Frage des „Gold Platings“ im Lebensmittelrecht entsprechend umgesetzt wird.

Zu § 94 Abs. 3 - Revision

Der AGES soll Parteistellung eingeräumt werden, sofern Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Länder Entscheidungen zum Ersatz der Kosten von Untersuchungen zum Inhalt haben. Ihr steht gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG das Recht zu, Revision wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Diese Parteistellung der AGES sehen wir sehr kritisch. Dieses Vorhaben sollte zurückgezogen bzw. zumindest einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

III. Zusammenfassung

Die Anpassung an das EU-Recht ist erforderlich und in einigen Bestimmungen von Vorteil.

Wir begrüßen die Absenkung des Strafrahmens für Verwaltungsstrafen.

Kritisch sehen wir den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ex lege bei Beschwerden gegen Maßnahmenbescheide, die Verlängerung der Frist für den Erlass eines schriftlichen Bescheids nach einer mündlichen Anordnung bei Gefahr im Verzug, eine generelle Anmeldepflicht für Warensendungen, den Entfall der Einvernehmensregelung bei der Festsetzung des Gebührentarifs durch die AGES und eine Parteistellung der AGES gegen Entscheidungen von Landesverwaltungsgerichten, soweit es die Untersuchungskosten betrifft.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär

